weingarten



ÜBERNACHTUNGSSTEUER IN WEINGARTEN INFORMATIONSBROSCHÜRE

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Fragen 3
1.1 Was wird besteuert? 3
1.2 Stand der Rechtsprechung und Rechtsgrundlage 3
1.3 Verwendung der Einnahme und besteht eine Gegenleistung? 3
1.4 Warum wird eine Übernachtungssteuer erhoben? 4
1.5 Welche touristische Infrastruktur bietet Weingarten? 4
1.6 Bekomme ich als Betreiber eine Aufwandsentschädigung? 4
1.7 Wie unterscheiden sich die Übernachtungssteuer und die Kurtaxe? 4
1.8 Ansprechpartner 5
2 Beherbergungseinrichtung 5
2.1 Was ist eine Beherbergungseinrichtung? 5
2.2 Gilt jeder möblierte Wohnraum als Beherbergungseinrichtung? 5
2.3 Was versteht man unter kurzfristiger Vermietung? 5
2.3 Wer ist Betreiber einer Beherbergungseinrichtung? 6
2.4 Muss ich mich bei ausschließlicher Airbnb-Vermietung melden? 6
3 Pflichten des Betreibers einer Beherbergungseinrichtung 6
3.1 Pflichten als Betreiber 6
3.2 Wie und wann muss ich meinem Betrieb zur Übernachtungssteuer anzeigen? 6
3.3 Datenkontrolle nach der EU-Richtlinie DAC7 7
3.4 Wann muss ich die Übernachtungssteuer vom Gast einbeziehen? 7
3.5 Wie läuft das Verfahren zur Steuererklärung ab? 7
3.6 Wie erfolgt die Steueranmeldung? 7
3.7 Was ist, wenn im Quartal keine Beherbergungen stattfanden? 8
3.8 Welches Quartal gilt bei Quartalswechseln? 8
3.9 Wie entrichte ich die Übernachtungssteuer an die Stadtkasse? 8
3.10 Welche Unterlagen muss der Gast ausfüllen? 8
3.11 Welche Nachweise zur Übernachtungssteuer muss ich aufbewahren? 8
3.12 Was sind die Folgen bei Missachtung der Betreiberpflichten? 9
3.13 Was muss ich bei einer Prüfung beachten? 9
3.14 Verweigerung der Zahlung der Übernachtungssteuer 9
4 Steuerpflicht, bzw. Steuerbefreiungen 9
4.1 Was wird besteuert und was wird nicht besteuert? 9
4.2 Fällt die Übernachtungssteuer an, wenn die Unterkunft mein Wohnsitz ist? 10
4.3 Müssen Weingartener Einwohner auch eine Übernachtungssteuer entrichten? 10
4.4 Gibt es Ausnahmeregelungen bei der Übernachtungssteuer in Notfällen? 10
5 Berechnung der Übernachtungssteuer 11
5.1 Ab wann wird besteuert? 11

5.2 Gibt es eine Übergangsregelung? 11
5.3 Wie hoch ist die Übernachtungssteuer? 11
5.4 Werden stornierte Reservierungen besteuert? 11
5.5 Ist auf die Übernachtungssteuer Umsatzsteuer zu zahlen? 11
5.6 Wie muss die Übernachtungssteuer auf der Rechnung oder im Inserat dargestellt werden? 12
5.7 Wie muss ich die Übernachtungssteuer einziehen? 13
6 Tipps zum Umsetzen mit der Plattform Airbnb 13
6.1 Hilfe-Center 13
6.2 Lokalen Gastgeber: innen-Club (´Host Clubs´) 13
6.3 Kundenservice 13
7 Impressum 14

Die Stadt Weingarten führt mit Wirkung zum 01. Januar 2027 eine Übernachtungssteuer ein.

Angesichts der vielen Faktoren, die bei der Übernachtungssteuer zu beachten sind, treten in der Praxis häufig Fragen auf. Die folgenden FAQ sollen die wichtigsten Konstellationen abdecken, die im Zusammenhang mit der Übernachtungssteuer entstehen können. Sie dienen als Orientierung für Gäste, Betriebe und andere Beteiligte. Nicht alle denkbaren Fälle können aufgeführt werden, doch lassen sich die Antworten in der Regel sinngemäß auf ähnliche Situationen übertragen.

Die in dieser Broschüre beschriebenen Regelungen beziehen sich ausschließlich auf die Übernachtungssteuer. Verpflichtungen nach § 29 Bundesmeldegesetz – insbesondere die weiterhin geltenden Dokumentations- und Meldepflichten – bleiben davon unberührt.

1 Allgemeine Fragen

1.1 Was wird besteuert?

Mit der Übernachtungssteuer wird der Aufwand des Gastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung im gesamten Stadtgebiet in Weingarten besteuert. Die Übernachtungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer.

1.2 Stand der Rechtsprechung und Rechtsgrundlage

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied mit Urteil vom 22.03.2022, dass die örtliche Übernachtungssteuer mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Hierrunter fallen auch berufliche Übernachtungen.

Gemäß § 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG BW) können die Gemeinden örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, vom Land erhoben werden oder den Stadtkreisen und Landkreisen vorbehalten sind.

Die Vorschrift beruht auf Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes (GG). Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Weingarten vom 27.04.2026 mit Wirkung ab 01.01.2027. Die aktuelle Fassung steht unter Stadtrecht | Weingarten zum Abruf bereit.

1.3 Verwendung der Einnahme und besteht eine Gegenleistung?

Steuern - wie hier die Übernachtungssteuer - werden nicht für einen bestimmten Zweck erhoben, sondern dienen allgemein als Einnahmequelle für den städtischen Haushalt. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Einnahmen. Die Übernachtungssteuer ist eine Geldleistung ohne jeglichen Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung.

1.4 Warum wird eine Übernachtungssteuer erhoben?

Die Stadt Weingarten stellt ihren Gästen eine gute touristische Infrastruktur zur Verfügung. Für deren Instandhaltung wie auch Ausbau werden erhebliche Mittel aufgewendet. Ziel einer Übernachtungssteuer ist es, Übernachtende an diesen Kosten zu beteiligen.

1.5 Welche touristische Infrastruktur bietet Weingarten?

Die Stadt Weingarten verfügt über eine gut ausgebaute touristische Infrastruktur mit einer Tourist Information, verschiedenen Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen sowie einem vielfältigen gastronomischen Angebot. Ergänzt wird diese durch bedeutende Sehenswürdigkeiten wie die Basilika St. Martin und die historische Klosteranlage, zahlreiche Kultur- und Freizeitveranstaltungen, Museen sowie attraktive Wander- und Radwege.

1.6 Bekomme ich als Betreiber eine Aufwandsentschädigung?

Nein. Eine Erstattung von Aufwendungen, die diesem durch die Angabe der für die Steuer relevanten Erklärungen entstehen, ist im Steuerrecht nicht vorgesehen.

1.7 Wie unterscheiden sich die Übernachtungssteuer und die Kurtaxe?

Die Übernachtungssteuer und die Kurtaxe sind zweit Arten von Abgaben, die in einigen Ländern oder Städten erhoben werden, um Einnahmen aus dem Tourismussektor zu generieren oder um bestimmte soziale oder infrastrukturelle Programme zu finanzieren. Obwohl sie ähnliche Ziele haben, unterscheiden sie sich in ihrer Ausgestaltung und Zweckbestimmung.

Übernachtungssteuer	Die Übernachtungssteuer, auch bekannt als Beherbergungssteuer, City-Tax oder Bettensteuer, ist eine direkte Abgabe, die auf die Übernachtungskosten in Beherbergungsbetrieben erhoben wird und damit eine kommunale Steuer. Die Mittel können breiter eingesetzt werden und sind nicht ausschließlich an Kur- oder Erholungszwecke gebunden.
Kurtaxe	Die Kurtaxe hingegen ist eine klassische Tourismusabgabe, die vor allem in anerkannten Kur- und Erholungsorten mit direkten Zusatzleistungen erhoben wird. Sie dient der Finanzierung von Einrichtungen und Angeboten für Kur- und Erholungszwecke. Die Kurtaxe muss kostenbasiert kalkuliert werden.

1.8 Ansprechpartner

Bei Fragen steht Ihnen das Steueramt der Stadt Weingarten telefonisch, per Mail oder auch persönlich zur Verfügung. Die Kontaktdaten lauten:

✉ Postfach 14 61, 88243 Weingarten

⌂ Besucheradresse:

Schussenstraße 11, 88250 Weingarten

☎ 0751 405-276

@ uebernachtungssteuer@stadt-weingarten.de

2 Beherbergungseinrichtung

2.1 Was ist eine Beherbergungseinrichtung?

Die Übernachtungssteuer wird für entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben erhoben. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Motels sowie vergleichbare Beherbergungsangebote. Zu den vergleichbaren Beherbergungsangeboten zählen unter anderem möblierte Wohnräume oder auch Zimmer in einer Wohnung, welche an einen Gast entgeltlich vermietet wird.

Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung gemeinnützigen Zwecken dient. Als Beherbergung im Sinne der Satzung der Stadt Weingarten gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationsklinken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

Die Definition des Beherbergungsbetriebes im Sinne der Satzung ist nicht identisch mit der Betriebsdefinition im gewerberechtlichen oder ertragssteuerrechtlichen Sinn. Somit ist unerheblich, in welcher Rechtsform die Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird und, ob die Zurverfügungstellung einer Beherbergungsmöglichkeit dem Bereich der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen ist.

2.2 Gilt jeder möblierte Wohnraum als Beherbergungseinrichtung?

Grundsätzlich gilt jeder möblierter Wohnraum, der zur kurzfristigen Vermietung angeboten wird, als Beherbergungseinrichtung im Sinne der Satzung.

2.3 Was versteht man unter kurzfristiger Vermietung?

Eine kurzfristige Vermietung liegt vor, wenn die tatsächliche oder beabsichtigte Gebrauchsüberlassung nicht mehr als sechs Monate beträgt.

Mietverhältnisse unter sechs Monaten gelten als kurzfristige Vermietungen und entgeltliche Übernachtungen. Aus diesem Grunde unterliegen diese der Übernachtungssteuer.

2.3 Wer ist Betreiber einer Beherbergungseinrichtung?

Als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung gilt grundsätzlich, wer in der geschäftsüblichen Werbung für die Übernachtungsmöglichkeit als Kontakt- und Ansprechperson für eine Vermietung auftritt. Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist auch derjenige, dem die Erträge aus der Vermietung in erster Linie zufließen.

2.4 Muss ich mich bei ausschließlicher Airbnb-Vermietung melden?

Ja. Auch bei einer ausschließlichen Airbnb angebotenen Vermietung besteht die Pflicht, den Beherbergungsbetrieb bei der Stadt Weingarten zu registrieren.

Airbnb übernimmt nicht den Einzug oder die Abführung der Übernachtungssteuer. Anders als in einigen anderen Kommunen (z.B. Dresden) gibt es derzeit keine Vereinbarung, über die die Übernachtungssteuer automatisch über die Plattform abgeführt würde.

3 Pflichten des Betreibers einer Beherbergungseinrichtung

3.1 Pflichten als Betreiber

Folgende Pflichten hat der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung zu erfüllen:

- Eröffnung, endgültige Aufgabe/Änderung der Beherbergungseinrichtung anzeigen,
- Übernachtungssteuer vom Gast einziehen,
- Bei der Stadt Weingarten anmelden,
- An die Stadtkasse entrichten und
- Dokumentations- und Aufbewahrungsfrist

3.2 Wie und wann muss ich meinem Betrieb zur Übernachtungssteuer anzeigen?

Sobald Sie ein Übernachtungsangebot anbieten – egal über welches Medium, ist die Eröffnung einer Beherbergungseinrichtung bei der Stadt Weingarten anzuzeigen. Die Eintragung in das Gastgeberverzeichnis ersetzt nicht die Anzeigepflicht der Übernachtungssteuer. Die Anzeige muss vor dem Eintreten des anzeigepflichtigen Ereignisses erfolgen.

Nach der Anzeige eines Beherbergungsbetriebes erhält der Beherbergungsbetrieb ohne weitere Veranlassung von der Stadtkämmerei ein Kassenzeichen. Dieses Kassenzeichen benötigen Sie zur Identifizierung bei der Kontaktaufnahme mit der Stadtkämmerei sowie für die Abgabe Ihrer Steueranmeldung.

Der Stichtag für die Anzeige der Beherbergungsbetriebe im Zuge der Einführung der Übernachtungssteuer ist bei dem Steueramt der **15.01.2027**.

3.3 Datenkontrolle nach der EU-Richtlinie DAC7

Wer eine Unterkunft über Online-Plattformen wie Airbnb oderBbooking.com vermietet, bleibt nicht unbemerkt. Diese Plattformen sind gesetzlich (nach der EU-Richtlinie DAC7) verpflichtet, alle Buchungsdaten an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Die Stadt Weingarten erhält Zugriff auf diese Daten, um zu prüfen, ob die Übernachtungssteuer korrekt abgerechnet wird. Eine Nichtanzeige des Beherbergungsbetriebs stellt ein Verstoß gegen die Satzung dar, der entsprechend geahndet wird.

3.4 Wann muss ich die Übernachtungssteuer vom Gast einbeziehen?

Wer innerhalb der Stadt Weingarten eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Übernachtungssteuer bei der Anreise des Gastes (Entstehungszeitpunkt) einzuziehen.

3.5 Wie läuft das Verfahren zur Steuererklärung ab?

Der Betreiber ist verpflichtet, für jedes Kalendervierteljahr der Stadt Weingarten eine Steueranmeldung abzugeben. Stichtag zur Abgabe ist der 10. Tag nach Ablauf des Quartals, folglich der 10.04. für das erste Quartal des Jahres, der 10.07. für das zweite Quartal des Jahres, der 10.10. für das dritte Quartal des Jahres und der 10.01. (Folgejahr) für das letzte Quartal des Jahres.

Die Steuer wird bereits im Rahmen der Anmeldung mit dem Steuerformular selbst berechnet. Ein manueller Steuerbescheid wird nur dann erstellt, wenn die Stadt die Steuer abweichend von Ihrer Anmeldung festsetzen muss. Die nach dem Absenden erzeugte Datei gilt als Steuerbescheid. Falls ein Betreiber mehrere Beherbergungsbetriebe in Weingarten unterhält, ist für jeden Beherbergungsbetrieb eine Anmeldung einzureichen.

Eine Verlängerung der Abgabefrist ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich.

3.6 Wie erfolgt die Steueranmeldung?

Die Steueranmeldung der Übernachtungssteuer ist bei der Stadt Weingarten in digitaler Form einzureichen. Das entsprechende Formular kann über Formcycle unter dem Link auf der Übernachtungssteuer | Weingarten aufgerufen werden.
Das digitale Formular enthält Hilfestellungen – erkennbar an kleinen Fragezeichen – sowie vorausgefüllte Beispiele, die das Ausfüllen erleichtern.

3.7 Was ist, wenn im Quartal keine Beherbergungen stattfanden?

Die Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Quartal eine Steueranmeldung abzugeben. Erfolgt in einem Quartal keine Beherbergung, so ist trotzdem eine "Null-Meldung" einzureichen.

3.8 Welches Quartal gilt bei Quartalswechseln?

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung. Bei der Steueranmeldung sind die Steuereinnahmen für die im Anmeldezeitraum angereisten Gäste zu erklären, unabhängig davon, wann der Gast abgereist ist.

Beispiel: Ein Gast reist am 15. Juni an und am 20. Juni ab. Für den Aufenthalt fällt eine Übernachtungssteuer in Höhe von 2 Euro je Übernachtung an. Bei insgesamt 5 Übernachtungen beträgt die Übernachtungssteuer somit 10 Euro (5 Übernachtungen × 2 Euro). Die im zweiten Quartal vereinnahmte Übernachtungssteuer in Höhe von 10 Euro ist bis zum 10. Juli bei der Stadt Weingarten anzumelden.

3.9 Wie entrichte ich die Übernachtungssteuer an die Stadtkasse?

SEPA-Lastschriftmandat: Die Abbuchungsermächtigung kann nur über ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Dieses Mandat kann direkt digital im Rahmen der Steueranmeldung eingereicht werden, da es dort bereits integriert ist. Alternativ senden wir Ihnen zusammen mit dem Kassenzeichen ein SEPA-Mandat in Papierform zu. Dieses können Sie ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtkasse zukommen lassen.

Überweisung: Die Bankverbindung der Stadtkasse finden Sie in der Bestätigungs-E-Mail zu Ihrer Steueranmeldung. Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb der genannten Frist. Geben Sie dabei unbedingt das Kassenzeichen als Verwendungszweck an, um eine korrekte Zuordnung Ihrer Zahlung zu gewährleisten.

3.10 Welche Unterlagen muss der Gast ausfüllen?

Der Gast muss keine Unterlagen zur Übernachtungssteuer einreichen.

3.11 Welche Nachweise zur Übernachtungssteuer muss ich aufbewahren?

Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind sämtliche für die Steuer relevanten Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahren) der Beherbergungsleistungen aufzubewahren. Der Betreiber verpflichtet diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren und nur auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen.

3.12 Was sind die Folgen bei Missachtung der Betreiberpflichten?

Kommen Sie Ihren Pflichten als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung nicht nach, handeln Sie mindestens ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann zur Anzeige gebracht und mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Darüber hinaus kann eine Steuerhinterziehung oder leichtfertige Verkürzung vorliegen, die strafrechtlich relevant ist.

3.13 Was muss ich bei einer Prüfung beachten?

Die Stadtkämmerei ist berechtigt, bei allen Beherbergungseinrichtungen nach schriftlicher Ankündigung eine steuerliche Prüfung durchzuführen. Dabei entscheidet die Stadtkämmerei in eigenem Ermessen über den Prüfungsumfang sowie den Prüfungszeitraum. Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist gesetzlich verpflichtet, bei der Feststellung der besteuerungserheblichen Sachverhalte mitzuwirken und dabei Auskünfte zu erteilen, Dokumente und Aufzeichnungen vorzulegen sowie die zum Verständnis erforderlichen Erläuterungen zu geben. Des Weiteren muss den Prüfern Zugriff auf gespeicherte Daten und die Nutzung des Datenverarbeitungssystems gestattet werden. (§§ 193 ff. AO)

Bitte beachten Sie die Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen unter 3.11.

3.14 Verweigerung der Zahlung der Übernachtungssteuer

Nach der Satzung der Stadt Weingarten ist der Übernachtungsgast der Steuerpflichtige. Daher besteht für ihn eine Zahlpflicht im Beherbergungsbetrieb. Der Beherbergungsbetrieb hat die Übernachtungssteuer als Steuerentrichtungsgehilfe an die Stadt zu bezahlen. Es unterliegt damit der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit des Betreibers, wie er sein vertragliches Verhältnis zum Beherbergungsgast ausgestaltet. Wenn ein Gast einen Teil seiner Übernachtungskosten nicht begleicht, stehen dem Beherbergungsbetrieb die auch sonst üblichen Möglichkeiten zur Rechtsverfolgung zur Verfügung.

4 Steuerpflicht, bzw. Steuerbefreiungen

4.1 Was wird besteuert und was wird nicht besteuert?

Grundsätzlich ist jede entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb steuerpflichtig, soweit nicht eine Ausnahme vorliegt. Dabei ist unerheblich, ob die Beherbergungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird.

Übernachtungen	Steuerpflicht
aus privaten Gründen	ja
aus geschäftlichen Gründen	ja
von Vereinen, Stiftungen und religiösen Gemeinschaften	ja
von Patienten in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen	nein
von begleitenden Lehrerinnen und Lehrer bei Klassenfahren	ja

Nicht besteuert werden Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre.

Beispiel: Ein Aufenthalt ist vom 04.08.2027 bis 11.08.2027 gebucht. Grundsätzlich würden für diesen Aufenthalt 7 Übernachtungen der Übernachtungssteuer unterliegen. Ein gebuchter Beherbergungsgast hat das Geburtsdatum 07.08.2009. Damit vollendet dieser Beherbergungsgast am 07.08.2027 das 18. Lebensjahr und ist ab diesem Tag steuerpflichtig. Für diesen Beherbergungsgast fallen somit im Zeitraum vom 04.08.2027 bis 11.08.2027 insgesamt 4 steuerpflichtige Übernachtungen an.

4.2 Fällt die Übernachtungssteuer an, wenn die Unterkunft mein Wohnsitz ist?

Nein. Zum Nachweis einer Steuerbefreiung ist in der Beherbergungseinrichtung die amtliche Meldebescheinigung der Meldebehörde vorzulegen.

Bitte beachten: Für die Anmeldung bei der Meldebehörde ist zwingend eine Wohnungsgeberbescheinigung erforderlich

4.3 Müssen Weingartener Einwohner auch eine Übernachtungssteuer entrichten?

Ja. Eine Steuerbefreiung lediglich aus dem Grund, dass eine Person in Weingarten wohnt, ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu kommunalen Aufwandsteuern rechtswidrig. Eine entsprechende Befreiungsregelung gibt es in der Satzung nicht.

4.4 Gibt es Ausnahmeregelungen bei der Übernachtungssteuer in Notfällen?

Die Satzung der Stadt Weingarten enthält keine Sonderregelungen für Notfälle oder außer gewöhnliche Ereignisse. Sollte bei Ihnen ein Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb z. B. aufgrund eines Wasserschadens notwendig sein, wendet sich der Gast direkt an das Steueramt. Nur die das Steueramt der Stadtkämmerei kann in solchen Fällen eine Ausnahme zulassen.

5 Berechnung der Übernachtungssteuer

5.1 Ab wann wird besteuert?

Die Übernachtungssteuer tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Somit werden alle entgeltlichen privaten sowie beruflichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben ab dem 1. Januar 2027 besteuert. Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung.

Beispiel: Ein Aufenthalt ist vom 25. Dezember 2026 bis zum 08. Januar 2027 gebucht. Am Tag der Anreise (Beginn der Beherbergungsleistung) existiert die Übernachtungssteuer rechtlich noch nicht. Am 1. Januar 2027 läuft der Aufenthalt lediglich weiter. Es findet kein neuer Check-In statt, weshalb die Steuer für diesen Aufenthalt zu keinem Zeitpunkt entsteht. Da die Beherbergungsleistung vor dem Inkrafttreten der Übernachtungssteuer begonnen hat, bleibt der komplette Aufenthalt steuerfrei.

5.2 Gibt es eine Übergangsregelung?

Von der Besteuerung ausgenommen sind Übernachtungen, die vor dem 01.10.2026 vertraglich vereinbart worden sind. Auf Verlangen der Stadt Weingarten sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Übergangsregelung gilt auch für Firmenvereinbarungen bzw. Rahmenverträge, die bereits vor dem 30.09.2026 mit Übernachtungsentgelt abgeschlossen wurden, auch wenn die einzelnen Reservierungen erst nach dem 01.10.2026 erfolgen.

5.3 Wie hoch ist die Übernachtungssteuer?

Die Übernachtungssteuer beträgt 2,00 Euro pro Übernachtung und je Beherbergungsgast.

13.01.2027 bis 17.01.2027 (4 Übernachtungen)

Übernachtungsentgelt – brutto	210,50 €
Übernachtungssteuer (4 Übernachtungen x 2,00 EUR)	8,00 €
Summe	**218,50 €**

5.4 Werden stornierte Reservierungen besteuert?

Entscheidend sind Aufwendungen für die Möglichkeit der Übernachtung. Wird dem Gast nichts belastet, fällt auch keine Steuer an. Wird bei Storno ein Teilbetrag in Rechnung gestellt, fällt hierfür die Übernachtungssteuer an.

5.5 Ist auf die Übernachtungssteuer Umsatzsteuer zu zahlen?

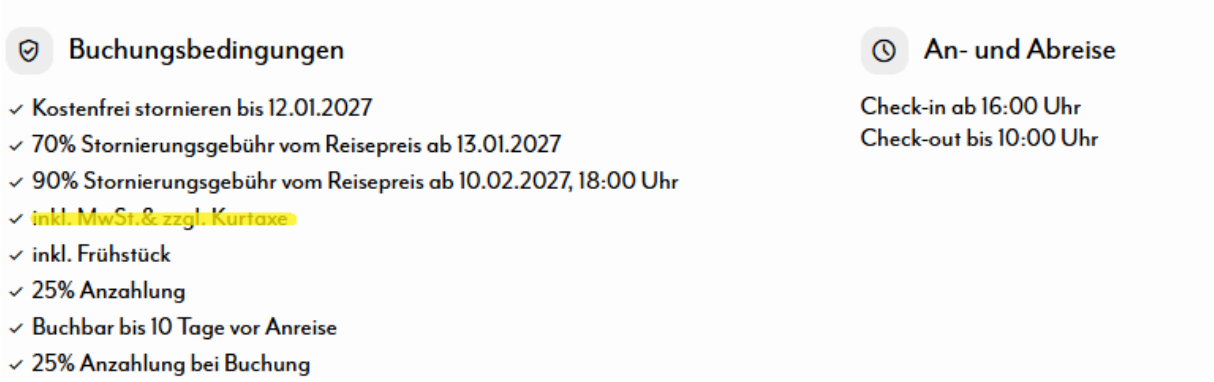
Nein. Die Übernachtungssteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer. Der Steuerschuldner (Beherbergungsgast) zahlt pauschal 2,00 Euro an den Beherbergungsbetrieb.

Die von der Beherbergungseinrichtung einzubehaltende und an die Stadt Weingarten abzuführende Übernachtungssteuer ist daher lediglich "durchlaufender Posten". Bei detaillierten oder individuellen Fragestellungen stimmen Sie sich bitte mit Ihrem Steuerberater ab.

5.6 Wie muss die Übernachtungssteuer auf der Rechnung oder im Inserat dargestellt werden?

Der Beherbergungsbetrieb kann auf die weitergegebene Übernachtungssteuer mit Steuersatz und Betrag hinweisen, muss dies aber nicht. Es ist jedoch zu beachten, dass dem Gast stets der Endpreis für die Übernachtung anzugeben ist. Beispiele aus der Praxis:

Alpine & Wellness Resort Ludwig Royal



Buchungsbedingungen

- ✓ Kostenfrei stornieren bis 12.01.2027
- ✓ 70% Stornierungsgebühr vom Reisepreis ab 13.01.2027
- ✓ 90% Stornierungsgebühr vom Reisepreis ab 10.02.2027, 18:00 Uhr
- ✓ inkl. MwSt.& zzgl. Kurtaxe
- ✓ inkl. Frühstück
- ✓ 25% Anzahlung
- ✓ Buchbar bis 10 Tage vor Anreise
- ✓ 25% Anzahlung bei Buchung

An- und Abreise

Check-in ab 16:00 Uhr
Check-out bis 10:00 Uhr

https://onepagebooking.com/hotel-ludwig-royal?bookingcode=iloveludwig;13.07.2026

Motel One Freiburg, Freiburg im Breisgau (aktualisierte Preise für 2026)



Zimmerkategorie	Anzahl der Gäste	Preis für 5 Nächte
Standard Doppelzimmer 1 Doppelbett 16 m² · Klimaanlage · Eigenes Badezimmer · Flachbild-TV · Kostenfreies WLAN	2	€ 603 Einschließlich Steuern und Gebühren
	2	€ 791 Einschließlich Steuern und Gebühren
	1	€ 697 Einschließlich Steuern und Gebühren

Rechtliche Informationen

Diese Unterkunft wird durch ein Unternehmen verwaltet, lizenziert oder vertreten. Diese Kennzeichnung hat keine steuerliche Relevanz, einschließlich MwSt. und weiterer „indirekter Steuern". Sie ist jedoch nach geltendem Verbraucherrecht erforderlich. Weitere Informationen zum Unternehmen finden Sie in den: Angaben zum Unternehmen.

https://www.booking.com/hotel/de/motel-one-freiburg.de.html?aid=311092&label=motel-one-freiburg-p2pOEnW_Dsn5foPiAHGbTQS409821098142%3Apl%3Ata%3Ap1%3Ap2%3Aac%3Aap%3Aneg%3Afi%3Atikwd-482546242299%3Alp9113714%3Ali%3Adec%3Adm%3Appccp%3DUmFuZG9tSVYkc2RlIyh9YTptaWLFanNKSctTlTR7Hrwg&sid=8dca29e20179b996c766f7ba0b16b10b&all_sr_blocks=213382401_441606666_2_2_0&checkin=2027-03-01&checkout=2027-03-06&dest_id=-17715058&dest_type=city&dist=0&group_adults=2&group_children=0&hapos=1&highlighted_blocks=213382401_441606666_2_2_0&hpos=1&matching_block_id=213382401_441606666_2_2_0&no_rooms=1&req_adults=2&req_children=0&room1=A%2CA&sb_price_type=total&sr_order=popularity&sr_pri_blocks=213382401_441606666_2_2_0__60270&srepoch=1787896509&srpvid=390e299e9b6605e0&type=total&ucfs=1&

5.7 Wie muss ich die Übernachtungssteuer einziehen?

Der Beherbergungsbetrieb entscheidet selbst, ob die Übernachtungssteuer bar, per Karte oder über andere Zahlungsmittel erhoben wird.

6 Tipps zum Umsetzen mit der Plattform Airbnb

6.1 Hilfe-Center

Die offiziellen Airbnb-Hilfeseiten bieten eine wichtige erste Anlaufstelle für Fragen rund um die technischen Umsetzungsmöglichkeiten auf der Plattform. Hier finden Sie u. a. detaillierte Schritt-für-Schritt-Anleitungen dazu, wie Sie lokale Steuern (wie die Übernachtungssteuer) im System hinterlegen, wie die Rückerstattung für minderjährige Personen umgesetzt wird oder wie Sie entsprechende Auswertungen und Berichte erstellen. Die entsprechende Hilfeseiten finden Sie unter:

- So fügst du einem Inserat für eine Unterkunft Steuern hinzu- Hilfe Center von Airbnb https://www.airbnb.de/help/article/2523

- So hilft dir das Meditations-Center – Hilfe-Center von Airbnb https://www.airbnb.de/help/article/767

- Hier kannst du einen Bericht deiner Buchungen herunterladen https://www.airbnb.de/hosting/reservations

6.2 Lokalen Gastgeber: innen-Club (´Host Clubs´)

Der Austausch mit Gastgeberinnen und Gastgebern vor Ort bietet oft die schnellste Unterstützung bei konkreten Praxisfragen. In den von Airbnb unterstützten „Lokalen Gastgeber:innen-Clubs“ (Host Clubs) teilen erfahrene Gastgeber:innen ihr Wissen. Nutzen Sie diese regionalen Netzwerke, um bewährte Abläufe bei der Abrechnung auszutauschen und zu erfahren, wie andere Gastgeber die Kommunikation gestalten.

6.3 Kundenservice

Wenn Sie keine Lösung für Ihr Problem finden, indem Sie das Hilfe-Center nutzen oder sich mit anderen Gastgeber:innen in den lokalen Gastgeber:innen-Clubs austauschen, können Sie sich auch an den Airbnb-Support wenden unter: https://www.airbnb.de/help/article/1542

7 Impressum

Stadt Weingarten

Stadtkämmerei

Steueramt

Schussenstraße 11

88250 Weingarten

Telefon (0751) 405-276

www.stadt-weingarten.de

übernachtungssteuer@stadt-weingarten.de

Stand 05.11.2026